

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.374 vom 24. Mai 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.374

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.374 du 24 mai 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.374 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 3

Am 14. Dezember 2021 eröffnete das DGS, Abteilung Gesundheit, ein Aufsichtsverfahren gegenüber Dr. med. A.. Sowohl zuvor als auch danach wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

E. 4

A. wird aufgefordert, den Gutachter C. für das Aufsichtsverfahren und die entsprechende Begutachtung von dessen Schweigepflicht / Berufsgeheimnis gegenüber dem Kantonsarzt und dem DGS mit dem beigefügten Formular schriftlich zu entbinden. Die Entbindungserklärung hat A. originalunterzeichnet an das DGS zu re-tournieren.

- 3 -

E. 5

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Beschwerdegegners. und folgendem Antrag:

E. 6

Unter vollständiger ordentlicher und ausserordentlicher Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

E. 7

Das DGS, Abteilung Gesundheit, erstattete am 14. April 2023 eine Duplik.

E. 8

Kann A. seine Beziehung zu den Behörden von seiner Arbeit mit den Patienten trennen? Ist die sorgfältige Patientenbehandlung gemäss den FMH- Standesregeln und dem aktuellen ärztlichen Wissensstand sichergestellt?

E. 9

Braucht es zeitlich befristete Auflagen zur BAB, damit die fachlich selbständige Berufsausübung grundsätzlich bejaht werden kann? Welche (bitte detailliert darstellen und begründen)?

E. 10

Wie verhält sich A. in Bezug auf die Erteilung von Masken- und Impfdispensen in der Situation einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage? Bei Frage 1 (Einhalten der Berufspflichten und gesetzlichen Vorschriften), Frage 2 (Erfüllen der Voraussetzungen der Praxisbewilligung) und Frage 9 (Notwendigkeit von Auflagen zur

Berufsausübungsbewilligung) handelt es sich um Rechtsfragen, deren Beantwortung primär dem DGS obliegt. Die psychiatrische Begutachtung wäre höchstens geeignet, partielle Grundla- gen im Hinblick auf die Beantwortung der gestellten Fragen zu liefern. Ge- mäss Frage 5 (Feststellungen zu den "Praxis-Umständen vor Ort") sollen offenbar dem psychiatrischen Gutachter Praxisinspektionen übertragen werden. Die zuständigen Behörden sind im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit befugt, Auskünfte sowie die Herausgabe von Unterlagen zu verlangen und Räumlichkeiten zu betreten und Einsicht in Unterlagen zu nehmen (§ 48 Abs. 1 lit. a und b GesG). Die Übertragung der entsprechenden Aufsichts- befugnisse an einen psychiatrischen Gutachter ist höchst fragwürdig, zu- mal damit weit mehr als dessen spezifisches Expertenwissen gefragt ist. Zur Beantwortung von Frage 6 (Medizinische Begründung für Maskentrag- und Impfdispensen und Nachvollziehbarkeit) ist kein psychiatrischer Sach- verständiger heranzuziehen. Diesbezüglich überzeugt es nicht, wenn die Abteilung Gesundheit ausführt, die Begutachtung und das Aufsichtsverfah- ren hätten die gesamten Umstände der ärztlichen Berufsausübung zum Gegenstand und der vorgesehene psychiatrische Sachverständige verfüge über ein umfassendes medizinisches Fachwissen (Eingabe vom 14. No- vember 2022, S. 6 f.; Beschwerdeantwort, S. 5, 11). Frage 3 (physische und psychische Fähigkeit zur Berufsausübung) und Frage 4 (physische und psychische Erkrankungen und deren Vereinbarkeit mit der Bewilligung) können einem psychiatrischen Gutachter grundsätzlich gestellt werden. Sie sind mangels Vorliegens konkreter Anhaltspunkte für eine psychische (siehe vorne Erw. 2.6) oder physische Erkrankung aber vorliegend nicht statthaft. Dies gilt im Grundsatz auch bezüglich Frage 8 (Vorbehalte hinsichtlich der Patientenbehandlung). Frage 7 (Verhalten des

- 16 - Beschwerdeführers während der Pandemie) und Frage 10 (Dispense im Falle einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage) wären grund- sätzlich einer psychiatrischen Begutachtung zugänglich. Sie betreffen aber im Wesentlichen die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers als Be- willigungsvoraussetzung; deren Beurteilung obliegt dem DGS (siehe vorne Erw. 2.6) 2.8. Somit ist insgesamt kein begründeter Anlass für die angeordnete psychia- trische Begutachtung des Beschwerdeführers erkennbar. 3. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet und ist gut- zuheissen. Die angefochtene Verfügung ist insgesamt aufzuheben. Die Abteilung Gesundheit wird das Aufsichtsverfahren fortzusetzen und die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen haben. Im Rahmen seiner Auf- sichtsbezugnisse kann das DGS insbesondere allfällige Patientendossiers oder Aufzeichnungen einsehen, die Aufschluss über ausgestellte Masken- tragdispense und Impfunverträglichkeitsbescheinigungen geben können. Zudem wird es angezeigt sein, die Akten des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer beizuziehen. Der Beschwerdeführer wird auf seine Mit- wirkungspflicht (§ 23 VRPG) hingewiesen. Nach der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts wird das DGS diesen zu würdigen und zu beurteilen haben, ob die Bewilligungsvoraussetzungen noch vorliegen und ob gegen den Beschwerdeführer Disziplinar massnahmen zu ergreifen sind. Vor Verwaltungsgericht erübrigt sich der Beizug von Strafakten. Dieser Ver- fahrensantrag (Duplik, S. 1) wird abgewiesen. III. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keine Kosten zu tragen. Der Vorinstanz werden grundsätzlich keine Verfahrens- kosten auferlegt (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Entsprechend gehen die verwal- tungserichtlichen Kosten zu Lasten des Staates. 2. Bei diesem Ergebnis hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Partei- entschädigung, welche die Vorinstanz zu tragen hat (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnWT;

- 17 - SAR 291.150). In Verfahren ohne Streitwert beträgt die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Aufwand und Schwierigkeit werden im vorliegenden Verfahren als höchstens mittel beurteilt, ebenso die Bedeutung der Sache (Zwischenentscheid). Für das verwaltungsgerichtliche Rechtsmittelverfahren mit Beschwerde, Eingabe vom 28. November 2022 und Replik sowie ohne Verhandlung rechtfertigt sich ein Honorar von Fr. 3'300.00 (vgl. § 6 und § 8 AnwT). Die Parteientschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.